

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2020

Nr. 423

ausgegeben am 4. Dezember 2020

Gesetz

vom 30. September 2020

über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG), LGBI. 2009 Nr. 47, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 1 Bst. t

Aufgehoben

Art. 3 Abs. 3 Bst. b

3) Die folgenden Sorgfaltspflichtigen haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich zu melden:

b) Aufgehoben

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 14/2020 und 95/2020

II.

Übergangsbestimmung

Dienstleister für Rechtsträger, die aufgrund des bisherigen Rechts berufsmässig Dienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k Ziff. 2 bis 5 SPG erbringen und über eine entsprechende Bewilligung nach dem Gewerbe-gesetz verfügen, haben ihre Tätigkeit bis zum Erlöschen der Gewerbe-bewilligung nach Art. 49 Abs. 2 des Gewerbegesetzes nach Massgabe des anwendbaren Sorgfaltpflichtrechts auszuüben.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gewerbegesetz vom 30. September 2020 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef